

gen (Särge) werden auch in diesem Fall Konzessionen von 30 Jahren vergeben, die erneuert werden können. Die Wiederbelegung eines Urnengrabes (ohne Sargbestattung) erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 10 Jahren.

- durch Ausstreuerung auf einer hierfür vorgesehenen Parzelle auf dem Friedhof (Streuwiese). Die Streuwiese darf nur vom Arbeiterpersonal der Gemeinde zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden. Die Ausstreuerung wird sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium vorgenommen. Kann aus besonderen Gründen eine Ausstreuerung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen (z.B. ungünstige Wetterverhältnisse), wird nach Rücksprache mit der Familie ein neues Datum festgelegt. Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle des Friedhofs verstreut. Das Anbringen einer Gedenkplakette geschieht in Absprache mit der Gemeinde und ist nur auf der hierfür vorgesehenen Gedenktafel gestattet.

- auf privatem Grund. Wenn es der Verstorbene schriftlich festgelegt hat oder auf Antrag der Eltern bzw. des Vormundes, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, oder falls kein schriftliches Dokument vorliegt, auf Antrag der Person, die mit der Bestattung betraut ist, kann die Asche der eingäscherten Leichname an einem anderen Ort als dem Friedhof verstreut, beerdigt oder aufbewahrt werden, jedoch nicht auf öffentlichem Eigentum.



Foto: Streuwiese in Medell

Reservierung von Grabstätten

Die Reservierung einer neuen Grabstätte wird nur gestattet, wenn der Antragsteller das Alter von 65 Jahren erreicht hat und der Freiraum des Friedhofs dies zulässt. Alleinstehende Personen über 65 Jahre geben in ihrem Antrag an, wer nach ihrem Tode für den Unterhalt der Grabstätte zuständig sein wird. Der Antrag auf Überlassung der Grabstätte muss in diesem Fall von der Person, die den Unterhalt übernehmen wird, mitunterzeichnet werden.

Urnennischen bzw. Urnengräber können nicht im Voraus reserviert werden, diese werden der Reihe nach vergeben.

Die Abtretung von Grabstätten ist strikt untersagt. Nur die Gemeinde ist für die Vergabe zuständig.

Zugang verboten

Der Friedhof ist bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen, d.h. es besteht kein Zugang mehr um größere Arbeiten zu erledigen. Bei Anbruch der Dunkelheit darf keine Beisetzungszeremonie mehr abgehalten werden.

Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt: Betrunkenen Personen, Hausieren, Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung, Trägern von Waffen (ausgenommen bei militärischen Zeremonien) und Personen in Begleitung von Hunden (ausgenommen Blindenhunde).

Nur Leichenwagen und LKWs der Steinmetzbetriebe dürfen auf dem Friedhof fahren. Wenn schwere Gegenstände zur Grabstätte zu transportieren sind, dürfen Privatfahrzeuge ausnahmsweise den Friedhof befahren.

IMPRESSUM

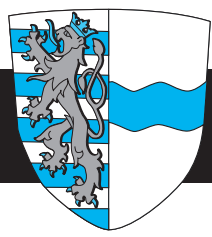
Verantwortlicher Herausgeber:
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Texte & Fotos:
Eric Wiesemes, Schöffe

Grafik & PrePrint:
Ramona Mettlen, Tel. 080/348123

Druck:
Beschützende Werkstätte, Meyerode

Dieses Gemeindeinfoblatt ist auch unter
www.amel.be abrufbar.



Verteilung gratis in alle Haushalte der Gemeinde Amel

1 Einzuhaltende Fristen

Einäscherung 3

2 Bestattungsarten

Reservierung von Grabstätten 4

Neue Beerdigungs- und Friedhofsordnung in Amel

Der Gemeinderat hat kürzlich eine neue Beerdigungs- und Friedhofsordnung verabschiedet. Die wichtigsten Bestimmungen, die sich an das neue Friedhofsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft anlehnen, werden nachfolgend vorgestellt.

Die Friedhöfe dienen ausschließlich der Beisetzung von Leichen und Aschenresten.

Verantwortlich für die Friedhöfe ist der Bürgermeister, da alle Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde Amel zum kommunalen Eigentum gehören (Amel, Deidenberg, Iveldingen-Montenau, Schoppen-Möderscheid, Heppenbach-Halenfeld, Meyerode, Medell, Herresbach und Born).

Lediglich in Schoppen-Stefanshof befindet sich ein Privatfriedhof.



Foto: Der Friedhof in Meyerode

Einzuhaltende Fristen

Jeder Sterbefall muss dem Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung (Standesamt) gemeldet werden.

Das Standesamt stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

Zwischen dem Tag, an dem der Abteilung Standesamt der Sterbefall mitgeteilt wird und dem Tag der Beisetzung muss mindestens ein Arbeitstag liegen, damit die erforderlichen Verwaltungsarbeiten und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.

Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 1. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 1. November sowie 25. und 26. Dezember.

Erdbestattungen (Särge) erfolgen grundsätzlich nur vormittags.

Auf den Friedhöfen dürfen alle Einwohner der Gemeinde Amel beigesetzt werden, und dies unabhängig von religiösen und philosophischen Überzeugungen. Einwohner aus der Gemeinde Amel werden kostenlos beigesetzt.

Die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel eingetragen sind, ist kostenpflichtig (620 €), außer wenn die betreffenden Personen bereits eine eigene Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde besitzen und nicht länger als 10 Jahre vor dem Ableben außerhalb dem Gebiet der Gemeinde gewohnt haben.

Bestattungsarten

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Beisetzung in der Gemeinde Amel:

- Sargbestattung im Einzel- oder Familiengrab,
- Einäscherung mit anschließender Bestattung auf dem Friedhof (Erdbestattung im separaten Urnengrab oder in einer Grabstätte, Kolumbarium, Ausstreuerung der Asche auf Streuwiese),
- Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Asche auf privatem Grund.

Das Gesetz sieht übrigens vor, dass es in jeder Gemeinde (und nicht auf jedem Friedhof) mindestens ein Urnenfeld, eine Streuwiese und ein Kolumbarium geben muss. Die Gemeinde Amel wird in den nächsten Jahren auf allen Friedhöfen Urnenfelder und Streuwiesen anlegen.

Sargbestattung

Die Sargbestattung in der Gemeinde Amel erfolgt auf Wunsch in Einzel- oder Familiengräber. „Ewige Grabstätten“ sind nach den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 abgeschafft. Die Grabstätten werden für eine Dauer von 30 Jahren vergeben (= 30jährige Konzession). Konkret: Für alle Grabstätten in der Gemeinde Amel, die am 1. Januar 2013 existierten, ist die Konzession automatisch und kostenlos um 30 Jahre verlängert worden, d.h. bis zum 1. Januar 2043. Natürlich besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Grabstätte aus den verschiedensten Gründen schon vorher aufzuheben.

Die Beerdigung eines Sarges muss eine Mindestdiefe von 1,50 Meter haben. Das Auswerfen eines Grabes erfolgt ausschließlich durch den Arbeiterdienst der Gemeinde. Der Konzessionsinhaber der Grabstätte hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten Abdeckplatten und Anpflanzungen zu entfernen.

Die Wiederbelegung einer Grabstelle erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 20 Jahren (10 Jahre für Totgeburten und Föten). Diese Fristen laufen ab dem Tage, an dem die Beisetzung erfolgte.

Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Grabreihen erschlossen werden. Der Bürgermeister legt vor Ort die Fluchtlinien der Grabstätten fest. Jede Abänderung der Maße einer Grabstätte muss also schriftlich bei der Gemeinde angefragt und vom Bürgermeister genehmigt werden.



Foto: Die Sargbestattung in der Gemeinde Amel erfolgt auf Wunsch in Einzel- oder Familiengräber. Für alle Grabstätten in der Gemeinde Amel, die am 1. Januar 2013 existierten, ist die Konzession automatisch und kostenlos um 30 Jahre verlängert worden, d.h. bis zum 1. Januar 2043.

Neue Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten mit einer Einfassung und einem Denkmal zu versehen.

Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten einwandfrei zu unterhalten. Wenn eine Grabstätte künftig vernachlässigt wird, veröffentlicht die Gemeinde dies durch eine entsprechende Bekanntmachung am Eingang des Friedhofs und auf der betreffenden Grabstätte. Geschieht an diesem verwahrlosten Zustand während der Dauer eines Jahres nichts, hat die Gemeinde das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über die Grabstätte zu verfügen. In dieser Grabstätte darf jedoch keine neue Beisetzung vor Ablauf der festgelegten Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen.

Das Anpflanzen jeglicher Sträucher oder gar Bäume, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist untersagt.

Einäscherung

Der Wille zur Einäscherung kann zu Lebzeiten schriftlich beim Standesamt der Gemeinde Amel hinterlegt werden. Die Beisetzung der von der Einäscherung herrührenden Asche erfolgt je nach Wunsch:

- in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnengrab von wenigstens 80 cm Tiefe. In einem Urnengrab können zwei Urnen und auf Anfrage mehrere, wenn genügend Platz vorhanden ist, beigesetzt werden. Urnengräber werden der Reihe nach verliehen. Die Abschlussplatte (53 cm x 53 cm) wird von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 125 € zur Verfügung gestellt. Maximal sechs Monate nach der Bestattung hat der Antragsteller des Urnengrabes eine Beschriftung auf der Abschlussplatte anzubringen. Die Urnengräber werden für eine Dauer von 30 Jahren vergeben (= 30jährige Konzession). Alle 30 Jahre kann die (zurzeit kostenlose) Erneuerung der Konzession für den gleichen Zeitraum (= 30 Jahre) beantragt werden. Für alle Urnengräber in der Gemeinde Amel, die am 1. Januar 2013 existierten, ist die Konzession automatisch und kostenlos um 30 Jahre verlängert worden, d.h. bis zum 1. Januar 2043.



Foto: Urnengräber in Medell

- in einer Urnennischenmauer (Kolumbarium), die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Die Anträge auf Überlassung einer Urnennische sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten. Urnennischen werden der Reihe nach vergeben. Die Belegung einer Urnennische wird auf vier Urnen begrenzt. Urnennischen werden für einen Zeitraum von 15 Jahren vergeben. Wenn der Freiraum der Urnenwand es zulässt, kann die Konzession für die gleiche Zeitdauer verlängert werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die in den Urnen befindliche Asche auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.



Foto: Kolumbarium in Amel

- in einer bestehenden bzw. neuen Grabstätte. Dort können bereits eine oder mehrere Erdbestattungen (Särge) stattgefunden haben, denn die Urnen werden in 80 cm Tiefe beigesetzt. Je Grabstelle (nicht zu verwechseln mit Grabstätte) dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Aschenurnen müssen bei Erdbestattungen biologisch abbaubar sein. Ähnlich wie bei Erdbestattungen